

# STADTWERKE ABENSBERG

## - Finanzverwaltung -



Stadt Abensberg – Stadtwerke, Bad Gögginger Weg 2, 93326 Abensberg

An alle  
Kundinnen und Kunden  
des Wasserwerkes der Stadtwerke Abensberg

### **Information zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Zahlungen der Grundstückseigentümer an das Wasserversorgungsunternehmen**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

zur Umsatzsteuer bei der Wasserversorgung gibt es Änderungen. Hintergrund dazu ist, dass der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden hat, dass das Legen und der Unterhalt eines Wasserhausanschlusses durch ein Wasserversorgungsunternehmen gegen gesondertes Entgelt (Herstellungsbeitrag, Kostenerstattungen) unter den Begriff „Lieferung von Wasser“ fällt und keine eigenständige Leistung darstellt. Somit ist hierfür der ermäßigte Umsatzsteuer-Steuersatz von 7 % anzuwenden. Damit ist die seit dem 12.08.2000 geltende Weisung der Finanzverwaltung, wonach auf Leistungen in einem Beitrags- oder Kostenerstattungsbescheid bzw. einer Rechnung über Reparaturen am Hausanschluss die Umsatzsteuer mit 16 % (bis 31.12.2006) bzw. 19 % (ab 01.01.2007) erhoben werden musste, aufgehoben.

Diese Änderung betrifft nicht die Wasserverbrauchsgebühr, die Bauwasserpauschale und Sonderentnahmen, da diese schon seit jeher als Lieferung von Wasser dem ermäßigten Steuersatz von 7% unterliegen.

Seit dem 01.07.2009 ist der ermäßigte Steuersatz zwingend anzuwenden, für Fälle vor dem 01.07.2009 hat das Bundesfinanzministerium eine Übergangsregelung geschaffen, wonach den Wasserversorgungsunternehmen ein Wahlrecht des Steuersatzes eingeräumt wird. Die Stadtwerke Abensberg wenden bereits seit 01.01.2009 uneingeschränkt den ermäßigten Steuersatz an.

Zur Behandlung der „Altfälle“ hat der Bayerische Gemeindetag mit Vertretern des Staatsministeriums der Finanzen, des Landesamtes für Steuern, des Staatsministeriums des Innern, des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands, und des Bayerischen Städtetags einen umfangreichen Abstimmungsprozess geführt.

Die Stellungnahmen des Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Landesamtes für Steuern liegen nunmehr vor:

### **Erstattung zuviel erhobener Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer**

Eine Rechtspflicht für den Wasserversorger zur Berichtigung von Amts wegen besteht nicht. Den Wasserversorgern steht es jedoch frei, in eigener Zuständigkeit darüber zu entscheiden, ob

bestandskräftige Beitrags- bzw. Kostenerstattungsbescheide berichtigt werden. Soll dies erfolgen, so wird vorgeschlagen, den unrichtigen Umsatzsteuerausweis in den betroffenen Bescheiden **auf entsprechenden Antrag** hin im Wege einer teilweisen Änderung des ursprünglichen Beitrags- bzw. Kostenerstattungsbescheides zu berichtigen.

Antragsformulare liegen ab nächster Woche bei den Stadtwerken Abensberg, Bad Gögginger Weg 2 zur Abholung bereit oder können aus dem Internet über die Homepage der Stadt Abensberg, Rathaus & Stadtrat, Stadtwerke, Wasserwerk, bezogen werden. Dieses Online-Formular kann am PC ausgefüllt und ausgedruckt werden. Aufgrund der anstehenden Urlaubszeit und der Vielzahl der zu erwartenden Anträge kann sich die Bearbeitung leider etwas verzögern. Die Stadtwerke bitten um Verständnis und von frühzeitigen Nachfragen bei der Verwaltung, im Anschluss an die Antragstellung, abzusehen. Der Antrag kann bis 31.08.2010 rückwirkend für Bescheide und Rechnungen ab 01.09.2000 gestellt werden.

### **Person des Erstattungsberechtigten**

Erstattungsberechtigter ist der Adressat des teilweise zu ändernden Ausgangsbescheides bzw. dessen Gesamtrechtsnachfolger. Hingegen ist der Einzelrechtsnachfolger, der etwa das Grundstückseigentum durch Verkauf und Übereignung erworben hat, nicht erstattungsberechtigt. Etwaige zivilrechtliche Vereinbarungen in Kaufverträgen zum Übergang von Kosten und Lasten wirken ausschließlich im nach Zivilrecht zu beurteilenden Innenverhältnis der Vertragsparteien und binden den Wasserversorger nicht.

### **Berechtigung des Antragstellers zum Vorsteuerabzug**

War der Erstattungsberechtigte zum Zeitpunkt des Erlasses des zu ändernden Ausgangsbescheides vorsteuerabzugsberechtigt, so wird entsprechend einer Übergangsregelung des Bundesfinanzministeriums auf eine Berichtigung des Bescheides verzichtet, weil die gezahlte Umsatzsteuer bereits im Wege des Vorsteuerabzugs vom Finanzamt erstattet wurde.

### **Verzinsung des Erstattungsbetrages**

Ein Rechtsanspruch auf Verzinsung des Erstattungsbetrages besteht nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Stadtwerke Abensberg